

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Visselhövede mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V. m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (§ 8 Abs.1 Satz 3 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V. m. § 4 NStrG).
- (2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Visselhövede (Marktordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständern oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
 3. das Anbringen von Plakaten an Straßenlaternen etc. zur Publizierung öffentlicher Veranstaltungen etc.,
 4. das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen etc. auf dem Gehweg vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften,
 5. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren und Speisen.
 6. die Verlegung privater leitungsgebundener Einrichtungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Visselhövede grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen. Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen:
- a) maßstabsgerechte Pläne
 - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann die Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten Straße
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn von ihr durchgehend sechs Monate kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die/der Erlaubnisnehmer(in) oder sonstige Nutznießer(in) kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Marktgebührenordnung für das Stadtgebiet von Visselhövede bleibt in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf „öffentliche Gebäude“ und „Gottesdienste“,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
 5. Autorufsäulen,
 6. Schaufenster sowie Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 7. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
 8. Werbeflächen und –anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren nicht zu Fahrbahnen und Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäfte, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage noch eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die/der Erlaubnisnehmer(in) hat Anlagen so zu errichten und so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/ seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die/ der Erlaubnisnehmer(in) hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre/ seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die/ der Erlaubnisnehmer(in) hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Nach Erlöschen der Genehmigung für die Sondernutzung hat die/ der Erlaubnisnehmer(in), alle von ihr/ ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/ der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Visselhövede die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann die Stadt Visselhövede den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 7 Haftung

Die/der Erlaubnisnehmer(in) haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Visselhövede oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
 3. entgegen des § 6 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

4. entgegen des § 6 Abs. 4 nicht nach Erlöschen der Genehmigung alle von ihr/ ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten

Gegenstände unverzüglich entfernt und den ordnungsgemäßen früheren Zustand wiederherstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V. m. §§ 65 ff. Nds, SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den 17.07.2014

(L.S.)

Stadt Visselhövede
gez. Bürgermeisterin